

Rundschreiben Nr. 02 / 2000

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV 19.17) hier: Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Wirkung vom November 1998 sind die "**Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich**" (**GUV 19.17**) in Kraft getreten. Diese GUV-Regel, die von der Bad. Unfallkasse übernommen wurde und uns nun zuzuging, ersetzt zukünftig die Technische Regel TRGS 451 "Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich" (Ausgabe Oktober 1991).

Ziel dieser neuen Sicherheitsregel ist die Umsetzung, Aufbereitung und Konkretisierung bestehender Rechtsnormen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung unter besonderer Berücksichtigung der hochschulspezifischen Gegebenheiten und Besonderheiten in Lehre und Forschung (Vielfalt an Stoffen, ständig wechselnde Arbeitsbedingungen, unterschiedliche Expositionshäufigkeit und -dauer, unbekannte Gefahreneigenschaften bei Forschungsprodukten etc.).

In Hochschulbereichen, in denen die Anzahl unterschiedlicher Gefahrstoffe sehr groß ist und ständig wechselt, ist der Schutz durch geeignete technische und bauliche Ausstattungen sowie durch eine sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsmethoden zu erreichen.

Dem grundsätzlichen Schutzziel, Arbeitsverfahren in Lehre und Forschung so zu gestalten, daß Studenten und Mitarbeiter (insbesondere auch Jugendliche und werdende und stillende Mütter) nicht durch frei werdende gefährliche Gase, Dämpfe und Schwebstoffe oder durch Hautkontakt mit Gefahrstoffen gefährdet werden, ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Der Feststellung erforderlicher Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ermittlungspflicht (GefStoffV), dient die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (Rundschreiben 9/98). Unter Berücksichtigung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen nach o.g.

Regeln ist vorrangig die Ersatzstoffprüfung (Substitution von gefährlichen durch weniger gefährlichen Stoffen) zu klären.

Sind trotz Schutzmaßnahmen Arbeits- und Expositionsbedingungen gegeben, die den Bestimmungen der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" unterliegen oder zur Überschreitung von Auslöseschwellen führen, werden Vorsorgeuntersuchungen erforderlich.

Diesbezüglich kommt auch der Festlegung von Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz, der Auswahl und Bereitstellung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstungen, sowie auch den schriftlichen, arbeits- und stoffbezogenen Betriebsanweisungen und den mündlichen Unterweisungen mit schriftlicher Bestätigung eine besondere Bedeutung zu.

Erforderliche Schutzmaßnahmen, die durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, sind entsprechend der Überwachungs- und Fürsorgepflicht der verantwortlichen Vorgesetzten durchzusetzen und zu kontrollieren.

Gemäß der "Verwaltungsvorschrift des MWK über den Vollzug von Rechtsvorschriften des Umwelt- und Arbeitsschutzes in Universitäten" vom 26.08.91 sind diesbezügliche Pflichten von den Leitern der Universitätseinrichtungen und den Professoren wahrzunehmen.

Ich möchte dieses Rundschreiben zum Anlaß nehmen, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Arbeitssicherheit als integraler Bestandteil in die Arbeitsorganisation vor Ort einzubinden ist, und so eine originäre Verpflichtung für die Fachverantwortlichen darstellt. Die in der Anlage beigefügte Sicherheitsregel für Hochschulen (GUV 19.17) ist hierbei als ergänzende Hilfe und Konkretisierung des vorhandenen Regelwerkes der Arbeitssicherheit anzusehen.

Ansprechpartner für sich ergebende grundsätzliche Arbeitsschutzfragen ist die Abteilung Arbeitssicherheit Tel. 4303/4203.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heß
Kanzler

Anlage: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV 19.17)